

# Organisationsreglement der Zürich Anlagestiftung

In Anwendung von Art. 8 Ziff. 6 der Statuten bzw. Art. 9 des Reglements der Zürich Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

## 1. Regelungsbereich

Das Organisationsreglement regelt ergänzende Anforderungen an die Organisation und den Aufgabenbereich der Geschäftsführung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation.

Es steht in Ergänzung zu den Statuten und den übrigen Reglementen.

## 2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung besteht aus einer geschäftsführenden Person und der Stellvertretung, die vom Stiftungsrat bestellt werden. Die geschäftsführende Person und die Stellvertretung dürfen nicht vorbestraft sein. Sie müssen nach Ausbildung und Erfahrung zur Erfüllung ihrer Aufgaben fähig sein.

## 3. Aufgaben und Befugnisse

### 3.1

Die geschäftsführende Person ist für die Geschäftsführung verantwortlich, soweit sich aus den Statuten, den übrigen Reglementen und diesem Reglement nichts anderes ergibt. In diesem Rahmen kommen ihr sämtliche Befugnisse zu, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen bzw. diesem von Gesetzes wegen zwingend vorbehalten sind.

Insbesondere hat die geschäftsführende Person bzw. die Stellvertretung die Vorbereitung und den Vollzug der

Beschlüsse des Stiftungsrates vorzunehmen.

### 3.2

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung gehören insbesondere (nicht abschliessend):

- Administration der Anlagestiftung zur Unterstützung des Stiftungsrates in Zusammenarbeit mit der Zurich Invest AG gemäss den in einem separaten Geschäftsführungsvertrag festgehaltenen Dienstleistungen.
- Betreuung, Information und Unterstützung des Stiftungsrates und der Anleger. Im Auftrag des Stiftungsrates oder der Anlagekommission sorgt die Geschäftsführung für einen strukturierten Prozess zur Identifizierung neuer Anlagemöglichkeiten und unterstützt bei der Vorbereitung der jeweiligen Geschäfte.
- Kontrolle der Anlagegruppen sowie Sicherstellung eines unabhängigen Managerauswahl- und Investmentcontrolling-Prozesses durch die Zurich Invest AG. Bei Bedarf Teilnahme an Beauty Contests für die Auswahl neuer Asset Manager.
- Entscheidungsvorbereitung für die Anlagekommission und den Stiftungsrat.
- Ausgestaltung und Überwachung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle in Zusammenarbeit mit der Zurich Invest AG.
- Periodische Bewertung der Vermögen und der Berechnungen des Inventarwertes für die Anleger, Sicherstellung des Informationsflusses in Zusammenarbeit mit der Zurich Invest AG.
- Einrichtung, Nachführung und Überwachung der kontomässigen Aufzeichnung der Ansprüche der Anleger, die bei der Depotbank eingerichtet sind.
- Geltendmachung von Rechten, die der Stiftung und ihren Anlagegruppen gehören, sowie Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.
- Erstellung des Jahresberichtes im Auftrag des Stiftungsrates sowie regelmässige Berichterstattung in Zusammenarbeit mit der Zurich Invest AG.
- Innovation und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit der Zurich Invest AG für die Herausgabe von Produktbeschreibungen und Prospekten (gilt insbesondere für die Anlagegruppen Immobilien, Infrastruktur, Privatmarktanlagen u.a.).
- Technische Entwicklung der Angebote und der Preisgestaltung. Die Preisgestaltung beinhaltet auch die Kompetenz zur Vergabe von Rabatten auf Vermögensverwaltungsgebühren nach objektiven Kriterien.
- Planung, Leitung und Überwachung von Ausbildungsveranstaltungen.
- Besuchsbegleitungen bei Anlegerbesuchen, Unterstützung bei komplexen Offerten, Erarbeitung von Verkaufshilfsmitteln.
- Erstellung bzw. Überarbeitung der Anlagerichtlinien in Zusammenarbeit mit der Zurich Invest AG und Vorlage an den Stiftungsrat zum Entscheid.
- Sicherstellung eines internen Kontrollsystems sowie der Durchführung regelmässiger TRP-Analysen (Total Risk Profile) mit der Definition

und Umsetzung notwendiger risikomindernder Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Risk-Funktion der Zurich Invest AG.

- Kontrolle und Überwachung von Dritten, an die Aufgaben delegiert worden sind.
- Rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Anlagekommission und des Stiftungsrates in Absprache mit den Präsidenten/innen.
- Einholen der Loyalitätserklärungen der für die Stiftung verantwortlichen Personen und Mandatsträger.
- Vorschläge zur Rekrutierung neuer verantwortlicher Personen unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen der Zürich Anlagestiftung.
- Einbezug der Compliance- und Risk-Funktionen der Zurich Invest AG sowie der Legal Funktion von Zurich Schweiz bei sensiblen Geschäftsvorfällen.
- Einreichung der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde OAK BV und an die Revisionsstelle.

### 3.3

Soweit zulässig und im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegend, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an Dritte delegieren und/oder nach Bedarf Hilfspersonen beiziehen. Verträge zur Delegation von Aufgaben, die wesentliche Teile der vorstehenden Aufgaben betreffen und für mehr als ein Jahr oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden, müssen vom Stiftungsrat genehmigt werden.

## 4. Berichterstattung an den Stiftungsrat, Planung, Budgetierung und Marketing

Die geschäftsführende Person bzw. die Stellvertretung orientiert den Stiftungsrat an den Sitzungen sowie quartalsweise in schriftlichen Berichten (Statistiken, Ergebnisse, Performance der Anlagegruppen usw.) über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle bei der Stiftung und den Anlagegruppen. Ausserordentliche Vorfälle bringt sie dem Stiftungsratspräsidenten/der Stiftungsratspräsidentin oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – einem Mitglied des Stiftungsrates unverzüglich zur Kenntnis.

## 5. Zeichnungsberechtigung

Die geschäftsführende Person, die Stellvertretung, der Sekretär/die Sekretärin, sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle Personen, welche für die Ausführung ihrer Tätigkeiten auf die Zeichnungsberechtigung angewiesen sind, sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung zu zweien wird ihnen vom Stiftungsrat erteilt.

## 6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner ordentlichen Sitzung vom 29. August 2024 genehmigt. Es tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige in der Fassung vom Dezember 2021. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

Zürich, im Oktober 2024  
Der Stiftungsrat

**Zürich Anlagestiftung**  
Postfach, 8085 Zürich  
Telefon 044 628 78 88  
Fax 044 629 18 66  
anlagestiftung@zurich.ch  
www.zurich-anlagestiftung.ch